Dezernat 1 Personal, Finanzen und Organisation



Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1

09111 Chemnitz

06.01.2014

10.24.12

Stadtrat der Stadt Chemnitz Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Petra Zais Datum
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-427/2013 Besetzung von Amtsleiterstellen

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Ratsanfrage beantworte ich wie folgt:

1. In welcher Höhe hat die SVC bisher Personalkosten gespart, die durch die Nichtbesetzung von Amtsleiterstellen in der SVC entstanden sind? Ich bitte um ämter- und jahresbezogene Aufstellung seit 2010.

Beim Freiwerden von Amtsleiterstellen und anderen Führungspositionen werden andere Beschäftigte – in der Regel die bisherigen Abwesenheits-Stellvertreter – mit der Wahrnehmung dieser Leitungstätigkeit vorübergehend beauftragt und erhalten für diese höherwertige Tätigkeit eine Zulage nach § 14 TVöD. Während des Stellenbesetzungsverfahrens und der damit verbundenen kurzfristigen Nichtbesetzung einer Stelle werden somit Einsparungen realisiert.

Anders ist die derzeitige Situation, in der die Besetzung von Amtsleiterstellen vorübergehend ausgesetzt wurde. Hier muss die Beauftragung für Leitungstätigkeiten in der Regel kaskadierend nach "unten" fortgesetzt werden, so dass letztlich auf Ebene der Sachbearbeitung eine befristete Nachbesetzung erfolgt. Die Amtsleiterstelle dient hierbei als Deckungsquelle, u. a. auch für die Zulagen. Insoweit kommt es nicht zu signifikanten Einsparungen in Folge der freibleibenden Amtsleitungsstellen. Ausnahmen hiervon können nur dann auftreten, wenn eine tatsächliche Kapazitätsminderung, z. B. durch Realisierung von kw-Stellen, im jeweiligen Amt erfolgen soll. Die nachfolgenden Beispiele beleuchten die differenzierte Praxis näher.

Amtsleiter Amt 50

- Die Stelle des Amtsleiters des Amtes 50 ist seit dem 01.01.2012 unbesetzt. Seit diesem Zeitpunkt amtiert die Abteilungsleiterin Sozialhilfe als Amtsleiterin und erhält eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.
- Der 1. SB Grundsatz amtiert als Abteilungsleiter Sozialhilfe und erhält eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.
- Eine SB Sozialhilfe nimmt die Aufgaben des 1. SB Grundsatz wahr.
- Diese Stelle SB Sozialhilfe wurde mit einer ehemaligen Auszubildenden befristet zweitbesetzt.

Telefon 0371 488-1910
Fax 0371 488-1991
E-Mail d1@stadt-chemnitz.de www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus und Straßenbahn Haltestelle: Zentralhaltestelle kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente ···

Amtsleiter Amt 33

- Die Stelle des Amtsleiters des Amtes 33 ist seit dem 14.01.2012 unbesetzt. Seit diesem Zeitpunkt amtiert die Abteilungsleiterin Verwaltung, Fundbüro als Amtsleiterin und erhält eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.

- Die Abteilungsleiterstelle Verwaltung, Fundbüro wurde befristet mit einer Person aus dem EKKo-KW-Pool für den Zeitraum der Amtierung besetzt.
- Durch die temporäre Besetzung aus dem EKKo-Pool werden Personalkosten eingespart, die allerdings im Rahmen des EKKo bereits berücksichtigt und damit eingeplant wurden.

Amtsleiter Amt 40

- Die Stelle des Amtsleiters des Amtes 40 ist seit dem 01.11.2010 unbesetzt. Seit diesem Zeitpunkt amtiert der Abteilungsleiter Bau, Ausstattung, Sachbedarf als Amtsleiter und erhält eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.
- Die SB Beschaffung, Schulbücher, IuK-Technik amtiert als Abteilungsleiterin Bau, Ausstattung, Sachbedarf und erhält eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.
- Dadurch steht dem Amt 40 weniger Kapazität zur Verfügung. Allerdings führt das nicht zu Personalkosteneinsparungen, da die Amtsleiterstelle teilweise temporär als Deckungsquelle für das Schulhausbauprogramm dient, um zusätzliche Kapazitäten an dieser Stelle im Rahmen des Stellenplans zur Verfügung stellen zu können.

2. Wann sollen die Stellenbesetzungen erfolgen?

Hierzu stimmt die Steuerungsgruppe Stadtverwaltung 2020, die auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-280/2013 gegründet wird, unverzüglich das weitere Verfahren ab.

3. Ist die SVC der Auffassung, dass wichtige Ämter wie das Sozialamt oder das Schulverwaltungsamt über einen längeren Zeitraum ohne Amtsleitung auskommen können? Ich bitte um eine Begründung der Position.

In der Lenkungsgruppe zum Verwaltungs- und Strukturkonzept wurde vereinbart, die Besetzung der freien AL-Stellen bis zum Vorliegen des Verwaltungs- und Strukturkonzeptes auszusetzen (siehe Niederschrift zur Sitzung am 16.08.2012). Sobald nunmehr der Stadtratsbeschluss hierzu vorliegt, wird in der vorgesehenen Steuerungsgruppe unter Beteiligung von Stadtratsvertretern das weitere Vorgehen besprochen. Die Verwaltung geht davon aus, dass in einem ersten Schritt in einer Arbeitsgruppe Aufgabenkritik und Strukturen die Veränderungen zur Aufbauorganisation (z. B. Ämterzusammenlegungen) geklärt werden und dann sofort mit den Stellenbesetzungsverfahren begonnen werden kann.

Dessen ungeachtet ist durch geeignete amtierende Besetzungen eine sachgerechte Aufgabenerfüllung und Führung in den Ämtern sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm Stadtkämmerer